

## **FDP.Die Liberalen Nidwalden**

Staatskanzlei Nidwalden  
Regierungsgebäude  
6371 Stans

Stans, 24. September 2009

### **Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG) Vernehmlassung der FDP.Die Liberalen Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns vorab für die Einladung zur Vernehmlassung und erlauben uns hiermit zur oben aufgeführten Gesetzesvorlage die nachstehenden Ausführungen. Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP Nidwalden eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt:

LR Sepp Durrer, Wolfenschiessen  
a.LR Jutta Floria, Stans  
LR Paul Leuthold, Stans  
Hanny Odermatt, Dallenwil  
LR Heinz Risi, Ennetbürgen (Verfasser der Stellungnahme)

#### **I. Ausgangslage**

Seit dem Jahr 2000 ist die Totalrevision der Fremdenverkehrsgesetzgebung durch den Regierungsrat sistiert. Aufgrund einer Intervention im Landrat bei der Diskussion der Jahresziele des Regierungsrates für das Jahr 2008 wurden die Gesetzesarbeiten für ein neues kantonales Tourismusgesetz wieder aufgenommen. Der Entwurf wurde einer breiten Vernehmlassung in den Gemeinden und den Tourismusorganisation unterzogen; verschiedene

Hinweise und Einwände wurden dabei in den Gesetzesentwurf aufgenommen.

Beim Tourismus handelt es sich um eine wichtige Branche für die Volkswirtschaft in Nidwalden. Die touristischen Leistungsträger tragen 12% zur Beschäftigung und 8% zum Bruttoinlandprodukt des Kantons bei. In Franken ausgedrückt beträgt die touristische Wertschöpfung CHF 174 Mio. Insbesondere schafft die Tourismusbranche in dünner besiedelten und entlegenen Gebieten Arbeit und Verdienst. Aufgrund dieser Ausgangslage unterstützt die FDP die Förderung des Tourismus mit Geldern der öffentlichen Hand. Dafür bedarf es einer neuen gesetzlichen Grundlage, welche mit dem total revidierten TFG nun vorliegt.

## **II. Allgemeine Bemerkungen zu den Grundzügen des TFG**

Im Vordergrund des neuen TFG steht die Hilfe zur Selbsthilfe. Wie bereits im geltenden Fremdenverkehrsgesetz sollen auch im TFG die Grundlagen geschaffen werden, um Abgaben bei den Tourismusträgern – jedoch nicht mehr bei den Tourismuskästen direkt - zu erheben. Diese Erträge sollen dann zweckgebunden dem Tourismus für deren Vermarktung sowie die Schaffung und den Erhalt von Infrastrukturen dienen. Die FDP unterstützt dieses Konzept.

Statt der bisherigen Beherbergungstaxe soll neu eine Tourismusabgabe erhoben werden. Zudem wird nebst den Beherbergungsbetrieben der Abgabenkreis auch auf die öffentlichen Transportunternehmen ausgedehnt. Damit wird erreicht, dass auch die Tagesgäste eine Abgabe zugunsten des Tourismus leisten. Dies ist aus Sicht der FDP eine sinnvolle Erweiterung. Wie bisher wird zugunsten der Gemeinden eine Kurtaxe erhoben.

Die Tourismusabgaben werden in einem Tourismus-Fonds geäufnet, der des weitern mit den Abgaben gemäss dem Gastgewerbegesetz sowie den Zinsen des Fondsvermögens gespeist wird. Der Tourismus-Fonds dient wie bereits heute in erster Linie dem Tourismus-Marketing. Nach dem neuen TFG können auch Beiträge an Veranstaltungen gewährt werden, wenn diese die Voraussetzungen erfüllen. Auch diese Erweiterung wird von der FDP begrüsst.

Zusammengefasst erachte die FDP das neue TFG als gelungen. Das Gesetz ist kurz und gut verständlich abgefasst. Wo die FDP noch Anpassungs- oder Änderungsvorschläge hat, geht aus nachstehender Ziffer III. hervor.

### III. Zu den einzelnen Bestimmungen des TFG

#### zu Art. 6 Abgabepflichtige, 1. Beherbergungsbetriebe

In Art. 6 Abs. 1 Ziffer 4. wird eine Liste von der Abgabepflicht unterstellten Anbietern von Übernachtungsmöglichkeiten aufgestellt. Ziel dieser Auflistung ist, damit auch alle künftigen Formen von Übernachtungsmöglichkeiten abzudecken und damit einer Abgabepflicht zuzuführen. Die FDP sieht grundsätzlich den Bedarf der Auflistung aller möglichen abgabepflichtigen Beherbergungsbetriebe. Andererseits ist damit auch der Vollzug des Inkasso der Tourismusabgabe gefordert und man kann sich fragen, ob sich der Aufwand für ein Inkasso für eher "exotische" oder zumindest seltene Übernachtungen (z.B. in Senn- und Alphütten) noch lohnt.

Art. 6 Abs. 2: Gemäss diesem Absatz wird der Abgabepflicht unterstellt, wer sich zu Ferien- oder Erholungszeiten in **eigenen** Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält und in der betreffenden Gemeinde nicht seinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Wer also in Nidwalden in seinem eigenen Haus / Wohnung Ferien macht, muss auch eine Tourismusabgabe zahlen. Die FDP erachtet diese Bestimmung als eigentumsfeindlich; sie entspricht in keiner Weise einem liberalen Geist. Wer ein Ferienhaus oder Ferienwohnung besitzt, der leistet bereits auf verschiedenste Weise seinen finanziellen Beitrag im Kanton, angefangen beim Haus-/Wohnungskauf oder Bau eines Gebäudes. Es fallen Liegenschaftssteuern an und während eines Aufenthalts werden über Konsumbeiträge Umsatz in den Kanton gebracht. **Art. 6 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.** Vermietet der Eigentümer sein Ferienhaus/Wohnung, dann hat er gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziffer 3. für seine Gäste die Tourismusabgabe zu bezahlen.

#### zu Art. 7 öffentliche Transportunternehmen

In diesem Artikel werden die abgabepflichtigen öffentlichen Transportunternehmen beispielhaft - also nicht abschliessend - aufgezählt. Für die FDP fallen somit Taxiunternehmen nicht unter die Abgabepflicht, weil diese aus unserer Sicht nicht als "öffentliche Transportunternehmen" gelten. Sie werden von Privatpersonen, insbesondere von Einheimischen und weniger von Touristen, benutzt.

#### zu Art. 8 Bemessung der Abgabe, 1. Beherbergungsbetriebe

Wenn wie von der FDP beantragt, Abs. 3 von Art. 6 ersatzlos gestrichen wird, so ist entsprechend auch der Absatz 3 von Art. 8 anzupassen, d.h. Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen fallen nicht unter die Abgabepflicht, weshalb sie in diesem Artikel zu streichen sind.

Die FDP sieht des weitern in Abs. 3 einen Widerspruch, wenn für die Berechtigung zu einer Jahrespauschale von Fr. 25.-- der Abschluss eines Mietvertrages von mindestens zwölf Monaten Bedingung ist. Das heisst doch nichts anderes, als dass die (Ferien)-Wohnung /Haus dauernd an Dritte vermietet sein muss, der Eigentümer folglich gar nie mehr selber in seinem Haus/Wohnung Ferien machen könnte: denn es ist ja für 12 Monate, also das ganze Jahr, drittvermietet! Wir schlagen deshalb vor, die Mietdauer als Voraussetzung für eine Jahrespauschale auf 6 Monate (also z.B. auf eine Winter-/Sommer-Saison) festzulegen.

#### zu Art. 19 Erhebung

Abs. 3 von Art. 19 kann aus Sicht der FDP gestrichen werden. Wenn gemäss Abs. 1 die Gemeinden Kurtaxen gemäss dem neuen TFG zu erheben haben und sich deren Bemessung nach Art. 8 TFG richten, so muss doch eine Gemeinde nicht auch noch ein Reglement erlassen, welche das gleiche sagt. Hinsichtlich der Bemessung der Kurtaxe genügt ein Verweis auf Art. 8 in Abs. 2., dies wie folgt:

Abs. 1 .....

2 Abgabepflichtig sind Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 6. Die Bemessung der Kurtaxe richtet sich nach Art. 8.

Auf den Erlass eines Reglements kann eine Gemeinde allerdings dann nicht verzichten, wenn eine spezielle Situation vorliegt (z.B. gemeindeübergreifendes Tourismusgebiet Bürgenstock) und wenn hinsichtlich der Verwendung der Kurtaxen den lokalen Gegebenheiten spezielle Beachtung zu schenken ist. Die FDP denkt diesbezüglich vor allem an die Situation auf dem Bürgenstock, wo die Gemeindegrenze Stanstad/Ennetbürgen teils mitten durch die Hotelgebäude verläuft. Diesen speziellen Gegebenheiten haben die Gemeinden Ennetbürgen und Stanstad – in gegenseitiger Absprache – in ihren Reglementen Rechnung zu tragen.

#### Variante: Eigene gesetzliche Regelung für den Bürgenstock

Weil wie aufgezeigt im Gebiet der Bürgenstock-Hotels die Zuordnung der Gemeinde, welche die Kurtaxen zu erheben hat, nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand gelöst werden kann, kann sich die FDP für den Bürgenstock auch eine eigene Regelung im neuen TFG vorstellen. Damit verbunden wäre die Kompetenz, dass die Bürgenstock Hotels nicht nur die Kurtaxen selber erheben, sondern sie auch über die eingenommenen Kurtaxen selber und im Rahmen ihres bereits bestehenden Marketingkonzeptes entscheiden können. Entsprechend müsste Art. 19 wie folgt angepasst bzw. mit einem neuen Abs. 3 ergänzt werden:

Art. 19 Erhebung

- 1 Die politischen Gemeinden erheben unter Vorbehalt von Abs. 3 Kurtaxen nach diesem Gesetz.
- 2 Abgabepflichtig sind die Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 6
- 3 Die Bürgenstock Hotels erheben in den Beherbergungsbetrieben auf ihrem Gebiet Kurtaxen selber nach diesem Gesetz, welche sie im Interesse des Tourismus nach den Grundsätzen gemäss Art. 20 zu verwenden haben.
- 4 (bisher Abs. 3, kann gestrichen werden. Vgl. unsere Ausführungen oben).

---

Gerne hoffen wir, dass unsere Bemerkungen und Argumente zur weiteren Behandlung der Vorlage Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**FDP.Die Liberalen Nidwalden**

Für die FDP-Arbeitsgruppe:

*sig. Heinz Risi*

LR Heinz Risi